

25. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 7. November 2018 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Entsprechendes gilt für Studierende in dualen Studiengängen oder unmittelbar darauf aufbauenden Masterstudiengängen sowie für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten.“

2. In § 61 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Pensionskassen zugelassenen biometrischen Rechnungsgrundlagen“ ersetzt durch die Wörter „VBL-spezifischen biometrischen Rechnungsgrundlagen, die die bestehenden Risikoverhältnisse angemessen abbilden,“.

§ 2 Inkrafttreten

¹Die Satzungsänderung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.